

# Barfrankaturen im Allgemeinen Postverein

Martin Strack

In den Rundbriefen der FgGB gab es vor etwas mehr als vier Jahren eine Diskussion darüber, ob und bis wann Barfrankaturen im Allgemeinen Postverein möglich waren. Ausgelöst durch einen Artikel von *Axel Meilinger* in Rundbrief 204, dem zu entnehmen war, dass die Möglichkeit, Frankobriefe bar zu bezahlen mit dem Inkrafttreten der Regelungen des Allgemeinen Postvereins (GPU = General Postal Union) am 1. Juli 1875 endete, ab diesem Datum also folglich nur noch Markenfrankaturen zulässig waren.<sup>1</sup> Das hatte *Theo Brauers* dazu veranlasst, in Rundbrief 205 die *Post Office Notice* vom 1. November 1875 zu zeigen, die die Möglichkeit von Barfrankaturen scheinbar erst ab dem 8. November 1875 nicht mehr zugelassen hat.<sup>2</sup> Er konnte das auch mit zwei Briefbeispielen belegen. *Jürgen Wiedemann* hat in Rundbrief 208 einen dritten diese Primärquelle bestätigenden Brief beigesteuert.<sup>3</sup>

Der Verfasser hat im August diesen Jahres einen vierten bar frankierten Brief aus der zweiten Hälfte des Jahres 1875 gefunden (*siehe Abbildung 1*), der ihn veranlasst hat, über dieses Thema erneut nachzudenken.



Abbildung 1 — Neu entdeckter vierter Brief vom 10. August von London nach Husum

<sup>1</sup> Siehe S. 86 in *Meilinger, Axel: Vielfalt der »Too Late«- und »Late Fee«-Stempel: Teil I — Boxed L's, Rundbrief 204, Jahrgang 52, Juni 2021.*

<sup>2</sup> Siehe *Brauers, Theo*: Anmerkungen zu Teil I der Artikelserie »Vielfalt der »Too Late«- und »Late Fee«-Stempel«, Rundbrief 205, Jahrgang 52, September 2021.

<sup>2</sup> Siehe Wiedemann, Jürgen: Das Ende der Barfrankaturen von Auslandsbriefen, Rundbrief 208, Jahrgang 53, Juni 2022.

Artikel 6.

Die **Frankirung der Sendungen kann nur mittelst der im Ursprungslande gültigen Freimarken oder Freikuverts beurkundet werden.**

Unfrankirte oder ungenügend frankirte Zeitungen und andere Drucksachen werden nicht befördert. Die übrigen unfrankirten oder ungenügend frankirten Gegenstände werden wie unfrankirte Briefe tagtäglich, nach Abzug des Werths der etwa verwendeten Freimarken oder Freikuverts.

ARTICLE VI.

**Prepayment of postage on every description of article can be effected only by means of postage-stamps or stamped envelopes valid in the country of origin.**

Newspapers and other printed papers unpaid or insufficiently paid shall not be forwarded. Other articles when unpaid or insufficiently paid shall be charged as unpaid letters, after deducting the value of the stamped envelopes or postage stamps (if any) employed.

Abbildung 2 — Artikel 6 aus dem »Vertrag, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins«, der die Möglichkeiten der Frankierung von Sendungen regelt.

Am 9. Oktober 1874 wurde auf dem ersten Weltpostkongress in Bern von den Gründungsmitgliedern des Allgemeinen Postvereins der »Vertrag, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins« (Treaty — Formation of a General Postal Union) unterzeichnet. Gültig war dieser Vertrag für alle unterzeichnenden Länder ab dem 1. Juli 1875. Eine Ausnahme hiervon hat Frankreich

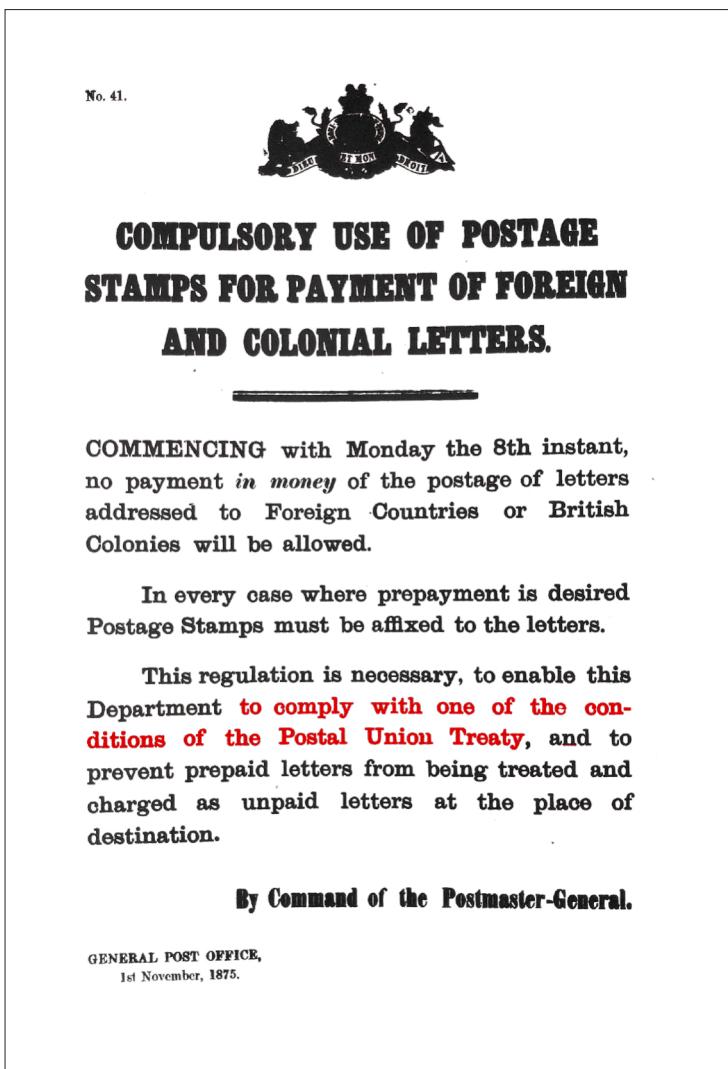


Abbildung 3 — Post Office Notice vom 1. November 1875